

1. Februar 1860.

Nº 26.

1. Lutego 1860.

(195)

Kundmachung.

(3)

Nro. 379. Am 20. Jänner 1860 ist von Lemberg nach Rzeszow ein Colli (ein Koffer) angekommen, welcher wegen der penetranten Ausdünftung aufgesperrt, und in demselben eine menschliche Leiche vorgefunden wurde. Nach dem ärztlichen Befunde, welcher einen gewaltlosen Tod bezeichnet, ist es die Leiche eines Mannes, 64 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, nach dem Knochenbau und Gefäßen von kräftiger Konstitution, gut ernährt, in einem Alter von 28 bis 38 Jahren. Das Kopfhaar 3 Zoll lang, geschnitten, von dunkelblonder ins röthliche stehender Farbe gefräuscht, der Schnurbart ziemlich dicht, von licht - röthlicher Farbe, etwas gekräuselt, ein Bockenbart von röthlicher Farbe, längst des Haarades vom Unterkiefer verlaufen, mit dem Schnurbarte verbunden, die Zähne gesund und wenig abgenutzt; das Hemd an der Leiche ist von feiner weißer Leinwand mit stehendem modernen Kragenschnitte, 29" lang, der Kragen 2" hoch, die Hemdärmel 23" lang, mit modernen Ausschlüßen, an den Rändern des Ausschlages ein Knopfloch.

Der Brusttheil hat einen breiten Saum mit drei Reihen fein genähter Fäden an beiden Seiten, in der Mitte ein Knopfloch. An der rechten Seite des Hemdes am untern Ende über dem Einschnitte mit feiner rother Wolle gestickt in groß lateinischer Schrift die Buchstaben C. II., darunter in arabischer Schrift die Zahl 20. An beiden Hemdärmeln war ein Doppelschnopf Gold Nro. 2, in der Mitte mit einem 5ackigen Stern, ringsherum gesetzt.

An der Brust im Hemd war ein Knopf Gold Nro. 3 erhaben, rund mit sechsfacher Galerie garnirt, schwarz emailirt, in der Mitte eine Raute in der Größe einer kleinen Erbse $\frac{1}{2}$ Karat schwer. Am Halse eine schwarzseidene Croisée-Binde ohne Schleife 35" lang 2" breit. Der Koffer ist 36" lang, 19" breit, 18" hoch, aus Tannenholtz, von außen mit naturfarbiger ungebleichter grober dichter Leinwand überzogen, die vier Ecken des Deckels sind mit Eisenblech beschlagen, mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, mit großen messingenen Kopfnägeln beschlagen. An der Vorderfläche sind zwei schwarz angestrichene Ledersappen zur Bedeckung zweier 19" auseinanderstehenden Schlüsselschlösser. Auf beiden Seiten eine Handhabe von starkem schwarzen Ledertremmen. An der untern Fläche sind 3 schwarze hölzerne Leisten.

Im Innern ist der Koffer mit einem dünnen Baumwollstoffe überzogen, und ist auf dem innern Deckel am vierfüigen Papier kennbar das Wort: München victoria 1854. Im Koffer war ein Lavoir, ganz gut, wie neu, weiß von Porzellan, ovaler Form 13" 2" lang, 10" breit, 2" 10" tief. In der Mitte des Rückenbodens das Buchstabeichen „Neumark.“

Ein Handtuch von ungebleichtem Gradel, geschnitten, 36" lang, 13" breit, mit einer Schlinge. Am unteren Ende roth gestickt, der Buchstabe groß lateinisch H. — Ein Stück lichtgrünen Baumwollstoff, gerade gewebt, in Form eines Fenstervorhangs, 56 $\frac{1}{2}$ " lang, 52 $\frac{1}{2}$ " breit, aus drei gleichen Theilen zusammengeknüpft.

Vom k. k. Untersuchungsgerichte.

Rzeszow, den 25. Jänner 1860.

(193)

Kundmachung.

(2)

Nro. 49481. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Bassianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska erzielten Summe von 1000 Tukaten holl. sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt g. legenen, gegenwärtig zur Nachlassmasse der Theresia Sobolewska gehörenden Realität am 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hierfür vorzunommen werden wird:

1. Zum Auskunftspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddt. 15. März 1859 Z. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 kr. ö. W. angenommen.

2. Der Kaufflüchtige ist verbunden 5% des Auskunftspreises als Angeld zu Händen der Lizitäts-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständisch. Pfandbriefen, nach dem Tagesskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Kreisbietenden zu übereihalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Bassianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Erlag eines Angeldes mitzubehalten.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kauffchillingsdrittels mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Feilbietungskastes an gerechnet, die übrigigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung erlossen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kauffchillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Verrichtung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchillings mit 5% zu verzinsen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Mäßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auskündigungstermine anzunehmen.

Die Aerial-Gforderung von 314 fl. 52 kr. C. M. oder 330 fl. 61 kr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die frägliche Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kauffchillingsdrittel ersegt, und die rückständigen zwei Kauffchillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieses bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinsen, im Kostenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kauffchillings übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitätsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitätstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für versäumt erklärt werden.

10. Der Ersteher ist gebahnt, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffende Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, währendens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufflüchtigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannte Peter Górski, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußerten Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Alte mit Beschluß vom 22. August 1859 Z. 27436 bestellten Kurator Landesadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(185)

G d i k t.

(3)

Nro. 6404-Civ. Vom k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem abwesenden Johann Desfrain oder dessen dem Wohnorte und dem Namen noch unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, die k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Merars unterm 13. Dezember 1859 Z. 6804 wegen Eliminirung der Summe von 25 Tuk. oder 112 fl. 30 kr. C. M. aus der Zahlungstabelle des bestandenen Złoczower Zivilmagistrates vom 15. Jänner 1848 Z. 819 und 1359 ex 1847 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Fahrt auf den 27. März 1860, 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Złoczow zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Warleresiewicz mit Unterstellung des Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuthellen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Złoczów, den 28. Dezember 1859.

(205)

G d i f t.

(1)

Nr. 43012. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte, zivilgerichtlicher Abtheilung, wird zur Befriedigung der durch die Leopold Graf Koziebrodzki'schen Erben, als: Justin, Felix, Ludwig und Emilie Grafen Koziebrodzkie wider die Erben nach Joseph Grafen Koziebrodzki, als: Adam, Isidor und Ludmilla Grafen Koziebrodzkie, dann Herr Anton und Fr. Sosie Wronowskie und Herr Josef Uhysz mit Urtheil des bestandenen Stanislawower Landrechts vom 1. Juli 1852 Z. 6269 erteilten Summe von 1050 Tukaten sammt 5%igen Zinsen vom 14. Mai 1843 und Exekutionskosten pr. 10 fl. RM. und 185 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W. mit Vorbehalt jedoch des Abzuges jenes Betrages, welcher durch Ueberweisung auf das Grundentlastungskapital der Gutsantheile von Jaśniska und Lozina getilgt wurde, die exekutive Heilbietung dieser zur Hypothek der fraglichen Forderung dienenden, gegenwärtig laut D. 316 p. 212 n. 69 haer. p. 214 n. 71 haer. p. 215 n. 72 haer. dem Herrn Anton Wronowski gehörigen Gutsantheile von Jaśniska und Lozina bewilligt und gemäß dem Anbringen der Exekutionsführer auf den 23. Februar und 24. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth mit 22564 fl. 46 fr. RM. oder 23693 fl. 1 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden, den 20sten Theil des Aufrufpreises, und rücksichtlich die zuende Summe von 1185 fl. ö. W. im Baaren, galizischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligationen mit Koupions und Talons, beide diese Effekten nach dem letzten, aus der Lemberger Zeitung erschienenen Kurse gerechnet, zu Handen der Lizitationskommision als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Rate des Kaufpreises eingerechnet, den Uebrigen aber nach geendeter Heilbietung rückgestellt werden wird.

3. Der Meistbietende wird gehalten sein, zwei Drittel des Schätzungspreises binnen 30 Tagen nach eingetreterner Rechtskraft des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, das dritte Drittel aber binnen 30 Tagen, nach der ihm oder seinem Bevollmächtigten geschehenen Zustellung der Zahlungserordnung der Hypothekargläubiger an das Depositienamt dieses k. k. Landesgerichtes abzuführen; einszuweilen aber betreff dieses restirenden Drittels eine Intabulationsfähige Urkunde dem Gerichte vorzulegen, mittels deren er das restirende Drittel sammt 5%igen, halbjährig im vorhinein zu entrichtenden Zinsen vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes, und der Verbindlichkeit auch dieses Drittels binnen der obigen Frist an das gerichtliche Depositienamt zu erlegen, auf den erstandenen Gutsantheilen landästlich versichert wird.

4. Sobald der Ersteher zwei Drittel des Kaufpreises gezahlt, und das dritte Drittel mit Zinsen sichergestellt haben wird, werden denselben die erstandenen Güterantheile auf sein Einschreiten und seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, ihm das Eigenthumsdecrect ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigentümer intabulirt, alle Tabularschulden aber, mit Ausnahme der Grundlasten und jener Schulden, welche die Gläubiger vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und welche der Ersteher nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen gehalten sein wird, von den gedachten Gutsantheilen extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5. Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf Ansuchen der Exekutionsführer oder ihrer Rechtsnehmer, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation in einem einzigen Termine ausgeschrieben, in welchem diese Güterantheile um was immer für einen Preis werden verkauft werden; übrigens wird er auch seines Vadiums verlustig und nicht berechtigt sein, auf den etwa zu erzielenden Mehranbot einen Anspruch zu machen, als welche vielmehr den Hypothekargläubigern, und eventuell den Exekuten zufallen sollen.

6. Werden diese Güterantheile in Pausch und Bogen verkauft, somit kann der Ersteher auf etwaige Abgänge kein Recht auf irgend eine Vergütung haben.

7. Diese Gutsantheile werden in diesen Terminen auch unter dem Schätzungsverthe, jedoch nicht unter dem Preise von 6300 fl. ö. W. verkauft werden.

8. Der Meistbietender wird gehalten sein, für den Fall, wenn er nicht in Lemberg wohnhaft sein sollte, bei Fertigung des Lizitationsprotokolls einen der hierotigen Advokaten als Bevollmächtigten zu erkennen, dem der Bescheid über den Lizitationsakt zugestellt werden könnte, widrigens solcher im Ammekloake mit gleicher Rechtswirkung, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Ersteher wird angeheftet werden. Hieron werden die Steitttheile, dann die Hypothekargläubiger Ignaz Polchowski, Gustav Amadeus Pernel, Ludwig Stankiewicz und dessen minderjährige Kinder Felix und Susanna Stankiewicze, Anton Gajewski, Franz Wemmer, Peter Jaruntowicz, Loziński und Gertrude de Trybalskie Lozińska, Anna de Jaruntowicz Lozińska Dziza, Barbara Jaruntowicz Lozińska und Herr Peter Kulickowski, alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, so wie auch alle jene, welche mitlerweile mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, oder welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Hrn. Advokaten Hoffmann und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(197)

G d i f t.

(1)

Nr. 220. Das k. k. Bezirksamt Lopatyn gibt hiermit bekannt, daß die am 14. Oktober 1856 zu Mikolajow herrenlos angehaulten drei Pferde am 1. April 1859 um den Betrag pr. Zwei und Dreißig Gulden 48 fr. öst. Währ. öffentlich feilgeboten worden sind.

Der Eigentümer dieser Pferde wird im Grunde §. 390 des a. b. G. aufgefordert, seine Eigentumsansprüche auf den obbezeichneten Erlös binnen einer Jahresfrist legal darzuthun, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit demselben nach §. 392 des besagten Gesetzes verfügt werden wird.

Lopatyn, am 21. Jänner 1860.

E d y k t.

Nr. 220. C. k. Urząd powiatowy czyni niniejszem wiadomo, że przytrzymało bez właściciela na dniu 14. października 1856 w gminie Mikolajowie trzy koni w drodze publicznej licytacji na dniu 1. kwietnia 1859 odbytej, za cenę trzydziestu dwóch złotych reńskich 48 krajcarów walutą austriacką sprzedanymi zostały.

Właściciela tych koni wzywa się niniejszem według osnowy §. 390 ustawy cywilnej, aby swoje prawa własności do powyższej kwoty ze sprzedaży rzeczywistych koni pochodzącej w przeciągu jednego roku legalnie dowódź, inaczej po upływie tego czasu z rzeczywoną kwotą w myśl §. 392 powyższej ustawy zarządzono bedzie.

C. k. Urząd powiatowy.

Lopatyn, dnia 21. stycznia 1860.

(207)

G d i f t.

(1)

Nr. 2739. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagura wird mittelst gegenseitigen Eides bekannt gemacht, daß zur Einbringung der nach Johann und Theresia Lebus ausbaustenden liquiden Sterbare, Abhandlungs- und Torgebühren in den Verträgen von 5 fl. 58 fr., 41 $\frac{1}{2}$ fr., 6 fl. 24 fr., 33 fl. 46 fr., 2 $\frac{1}{4}$ fl., 2 fl. 30 fr., 12 fr., 13 fr., 10 fr., 20 fr., 15 fr. und 16 fr., ferner der von dem liquiden Vermögen mit 200 fl. 15 $\frac{1}{4}$ fr. RM. und vom illiquiden mit 200 fl. RM. (zusammen 400 fl. 15 $\frac{1}{4}$ fr. RM.) sammt den von diesen beiden Erbsievergängen seit dem 12. August 1843 bis zum Jubiläumstage zu berechnenden Verzugszinsen und eindlich zur Einbringung der von dem hohen Amtsgericht zur Befriedigung der obenwähnten Gebühren eingearbeiteten Summen pr. 749 fl. RM. und 1197 fl. 38 fr. W. W., dann der Exekutionskosten mit 7 fl. 54 fr. RM., 8 fl. RM., so wie der gegenwärtigen in dem Betrage von 12 fl. 33 fr. RM. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der in Sadagura unter Nro. 10. 15 gelegenen und dem Benjamin Rauscher in drei Vierteln und dem Moses Rösler in einem Viertel leborigen Realität in vier, und zwar: am 6. Februar 1860, 6. März 1860, 10. April 1860 und 7. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Früh abzuhaltenden Terminen unter nachstehenden in dem Beschuße des bestandenen k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte ddo. 31. August 1854 Zahl 10986 bestimmten Lizitations-Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der Schätzungsverth von 3564 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommision im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage, als der die Lizitation bestätigte Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufsiedlungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Amtsgerichtsforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Aufrufpreis, und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird dasselbe im vierten Lizitationstermin auch unter der Schätzung um jeden Preis teilzugeben werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdecrect ertheilt, und die auf dem fräglichen Hause lastenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das von ihm erlegte Vadium zu Gunsten des h. Amtsgerichts in Verfall gesprochen, das Haus aber auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermin veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause lastenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Grundbücher des Dominiums Sadagura und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Insbesondere wird hieron der unbekannten Wohnorte sich aufhaltende Verwalter N. Janowicz, endlich die, denen dieser Lizitationsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, und die nachträglich Hypothekargläubiger der Realität Nr. 15 in Sadagura mit dem Beifügen verständigt, daß denselben ein Kurator ad hunc actum in der Person des Advokaten Reitmann bestimmt worden sei.

Sadagura, am 10. Juli 1859.

(203)

Kundmachung.

(1)

Nro. 41902. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 30. September 1859 Zahl 48310 zur Hereinbringung der von der ersten österreichischen Sparkasse wider Clemens Kruszyński mit der Zahlungsaufzage desselben k. k. Gerichtes vom 19. Jänner 1858 Zahl 5d248 erzielten Summe von 3300 fl. K.M. s. R. G., ferner in Gemäßheit des gleichzeitig zur Zahl 50032 - 1859 gefassten Beschlusses zur Einbringung der von den Erben des Paul Rodakowski erzielten Forderung von 3300 fl. K.M. sammt 5% vom 1. Juli 1850 laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, die exekutive Zeilbietung der dem rechtsbesiegten Clemens Kruszyński gehörigen in Lemberg unter K.Zahl 571 1/4 gelegenen Realität in zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedes Mal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen unter nachstenden vom Wiener k. k. Landesgerichte genehmigten Zeilbietungs-Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungs-wert von 28008 fl. 64 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Zeilbietungsterminen nicht hintangegeben.

2) Jeder Kaufslustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungs-wertes in runder Summe von 2800 fl. ö. Währung im Paaren, in öffentlichen auf den Ueberbringer lauenden Staats-schuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Wertpapieren aber nur nach dem L. hten vom Meistbiether auszuweisen den Kourse und nicht über deren Nennwert als Badium zu Handen der Liquidations-Kommission zu erlegen.

Das Badium des Ersteher wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Zeilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendeter Zeilbietung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die eine binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Zeilbietungsakt zu Gericht annehmenden Bescheides, die die andere binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Silag an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Bezeichnung gelangten Sachposten zu berichtigten, wobei dem Käufer unbenommen ist, d. n. ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, so wie keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigten.

Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Sa-forderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungsfrist zu übernehmen, und über das diesfällige, oder über ein anderweitiges etwaiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate das Recht zum physischen Genüse und Besitz der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, anderseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gemeindegaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5%, halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Zeilbietung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingnissen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rück-sichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Aus-weises, steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungs-urkunde anzulangen, und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigen-thums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Zeilbietung und selbst unter dem Schätzungs-werte hintangeben zu lassen in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und im dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Zeilbietung werden beide Theile, so wie sämmtliche Hypothekägläubiger, deren Wohnorte bekannt sind, zu eigenen Händen, da eben die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekägläubiger, als: Florian Onderka, Konstancja Krumłowska, Johann Krumłowski, Franz Krausneker, Johann Salzmann, Karolina de Jachimowskie Sliwinska, Wilhelm Olszewski, Ester Lath, Schane Langenos, Michael Ludwig, Altenburg Majer, Katharina Huatowska, Breindl Lubinger, Andreas Lsiewicz, Erasmus Lelowski, Friedrich Lange, Salomon Goldfarb und Josef Reiss, dann alle diejenigen, welche mittlerweile an die Ge-währ kommen würden, oder denen der Zeilbietungsbescheid oder die künftigen in dieser Exekutionsangelegenheit ergehenden Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Pfeiffer mit Substitutur des

Herrn Advokaten Smolka bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(196)

G d i k t.

(1)

Nro. 325. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 16. Jänner 1860 Zahl 325 Herr Anton Michalewski, Grundherr in Niedzielska, Brzezana-Kreises, wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 fl. K.M. oder 1050 fl. ö. W. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselgekanten David Lothringer mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 18. Jänner 1860 Zahl 25 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Landes-Advokat Dr. Rechen mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Złoczow, den 18. Jänner 1860.

(209)

G d i k t.

(1)

Nro. 8779. Von dem k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Hoffmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Honoratha Kowalska mit dem Gesuche de prae. 30. November 1859 Z 8779 wider dieselben wegen Nachweisung binnen 3 Tagen, daß die im Lastenstande des in Przemyśl unter K.Nro. 11, Vorstadt Zasanie gelegenen Realität dom. T. 1. pag. 93. n. 1. on. zu Gunsten des Johann Hoffmann und eigentlich zu Gunsten seiner Nachlaßmasse erwirkte Vermerkung des zwischen Johann Hoffmann und Josef Kowalski am 15. Juni 1839 geschlossenen Pachtvertrages des Meierhofes Karanow, sowie die Vermerkung des Inventars der zum fundus instructus gehörigen und durch den Aßtermiether Herrn Johann Kowalski übernommenen Sachen gerechtfertigt sei, oder in der Rechtserlösung schwabe, widrigens diese Vermerkung nach fruchtlosem Verlaufe dieses Terminges geldöscht werden wird.

Da der Wohnort dieser Erben nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Fränkel mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Zczulka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Przemyśl, den 28. Dezember 1859.

(208)

G d i k t.

(1)

Nro. 1562. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Grafen Bakowski und Stanislaus Narcis Grafen Dunin Borkowski hiermit bekannt gegeben, daß Boleslaus Graf Dunin Borkowski gegen dieselben und Elisabeth Michałowska als Erstgeflagte und mehrere andere wegen Löschung des dom. 87. pag. 84. n. 35. on. intabulirten Fruchtgenüßes sammt Aßterlast aus dem Lastenstande der Güter Kormanics sammt Utinenz unterm 18. Februar 1857 Zahl 1562 eine Klage hiergerichts überreicht hatte, und dieselbe bei diesem Gerichte verhandelt wird.

Die besagten Abwesenden werden demnach angewiesen, an dem zum Aktenverzeichniß auf den 6. März 1860 Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termin entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder aber ihre Bevölkerung dem gleichzeitig zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Reger rechtzeitig einzufinden, als sonst dieselben die aus dieser Verabsäumung fließenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemyśl, am 17. Jänner 1860.

(199)

Kundmachung.

(1)

Nr. 7517. Vom 1. Februar 1860 wird die tägliche Botenfahrt zwischen Sereth und Unter-Sinoutz in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Sinoutz täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Sereth täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

Von Sereth täglich 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Sinoutz täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Was mit Bezug auf die hieramtliche Kundmachung vom 2. Juli 1859 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 7517. Od 1. lutego 1860 codzienna poczta posłańca wo-zowa między Seretem i Nizszym Synowcem w następującym po-rządku przychodzić i odehodzić będzie:

Ze Synowcem co dzień o 10. godz. 30. min. przed południem,
w Serecie co dzień o 11. godz. 30. min. przed południem.

Z Seretu co dzień o 1. godz. 30. min. po południu,
w Synowcu co dzień o 2. godz. 30. min. po południu.

Co z odwołaniem się na totejsze obwieszezenie z dnia 2go lipca 1859 do powszechniej wiadomości się podaje.

Od c. k. galic. dyrekcyi pocztowej.

Lwów, dnia 5. stycznia 1860.

(190)

Kundmachung.

(3)

Nr. 3040. Zur Sicherstellung der Konservations-Bauherstellung für das Baujahr 1860 im Stryjer Straßenbaubezirk wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in Materialien und Arbeiten, und zw.: Zur Karpathen-Hauptstraße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 1.

Reparatur der Brücke Nr. 3	42 fl. 61.82 fr.
" " Nr. 6	112 fl. 84.05 fr.
" " Nr. 14	35 fl. 13.56 fr.
" " Nr. 18	14 fl. 45.68 fr.
" " Nr. 22	118 fl. 97.29 fr.
" " Nr. 23	1376 fl. 70.44 fr.

Herstellung der Dammgeländer	332 fl. 14.02 fr.
----------------------------------------	-------------------

Lisowicer Wegmeisterschaft.

Erd- und Abzugegraben	120 fl. 95.55 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 37	23 fl. 48.05 fr.
" " Nr. 39	27 fl. 80.89 fr.
" " Nr. 44	13 fl. 82.68 fr.
" " Nr. 52	310 fl. 32.67 fr.
" " Nr. 55	17 fl. 6.54 fr.
" " Nr. 56	42 fl. 2.26 fr.
" " Nr. 57	44 fl. 95.39 fr.
" " Nr. 62	68 fl. 33.53 fr.

Herstellung der Dammgeländer	525 fl. 78.26 fr.
----------------------------------------	-------------------

Volinaer Wegmeisterschaft.

Herstellung eines Flächzaums	24 fl. 45.11 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 63	43 fl. 93.46 fr.
" " Nr. 70	7 fl. 58.31 fr.
" " Nr. 76	13 fl. 90.21 fr.
" " Nr. 83	15 fl. 65.27 fr.

Reparatur des Kanals Nr. 84½	25 fl. 51.63 fr.
----------------------------------------	------------------

Herstellung der Dammgeländer	19 fl. 25.60 fr.
----------------------------------------	------------------

Veretzkoer Straße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 2.	
Reparatur der Brücke Nr. 8	5 fl. 65.50 fr.
" " Nr. 9	6 fl. 91.90 fr.

Rozwadower Wegmeisterschaft.

Reparatur der Brücke Nr. 19	372 fl. 17.35 fr.
---------------------------------------	-------------------

Österreichischer Wahlung.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Wadlen belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde einzubringen. Die sonstigen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgestellten Bedingnisse können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingeschen werden.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 3040. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stryjskim powiecie budowli gościńców, rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materyaly, a mianowicie:

Na głównym gościńcu karpackim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 1.

Reparacja mostu Nr. 3	42 zł. 61.82 kr.
" " Nr. 6	112 zł. 84.05 kr.
" " Nr. 14	35 zł. 13.56 kr.
" " Nr. 18	14 zł. 45.68 kr.
" " Nr. 22	118 zł. 97.29 kr.
" " Nr. 23	1376 zł. 70.44 kr.

Poręcze przy gościńcu	332 zł. 14.02 kr.
---------------------------------	-------------------

Lisowicki urząd drogowy.

Rowy i kanaly	120 zł. 95.55 kr.
Reparacja mostu Nr. 37	23 zł. 48.05 kr.
" " Nr. 39	27 zł. 80.89 kr.
" " Nr. 44	13 zł. 82.68 kr.
" " Nr. 52	310 zł. 32.67 kr.
" " Nr. 55	17 zł. 6.54 kr.
" " Nr. 56	42 zł. 2.26 kr.
" " Nr. 57	44 zł. 95.39 kr.
" " Nr. 62	68 zł. 33.53 kr.

Poręcze przy gościńcu	525 zł. 78.26 kr.
---------------------------------	-------------------

Doliński urząd drogowy.

Naprawa plotu	24 zł. 45.11 kr.
Reparacja mostu Nr. 63	43 zł. 93.46 kr.
" " Nr. 70	7 zł. 58.31 kr.
" " Nr. 76	13 zł. 90.21 kr.
" " Nr. 83	15 zł. 65.27 kr.

Reparacja kanalu Nr. 84½	25 zł. 51.63 kr.
------------------------------------	------------------

Poręcze nad tamą	19 zł. 25.60 kr.
----------------------------	------------------

Na gościńcu Wereckim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 2.	
Reparacja mostu Nr. 8	5 zł. 65.50 kr.

" " Nr. 9	6 zł. 91.90 kr.
---------------------	-----------------

Rezwadowski urząd drogowy.

Reparacja mostu Nr. 19	372 zł. 17.35 kr.
----------------------------------	-------------------

waluty austriackiej.

Kompetentów na to przedsiębierstwo zaprasza się, aby swoje oferty z założeniem 10% wadyum przesłali najdalej do 20. lutego 1860 do c. k. władz obwodowej w Stryju. Wszelkie inne wa-

runki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władz obwodowej w Stryju, albo też w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 22. stycznia 1860.

Konkurs.

Nr. 544. Im Bezirke der k. k. galizischen Post-Direktion ist eine Postoffizialstelle der letzten Klasse mit dem Jahresgehalte von fünfhundert fünfzig Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Eilade einer Raupe von Schuhhunderd Gulden zu besiegen.

Gesuche sind unter Nachweisung der legalen Erfordernisse im Postfache und der Sprachkenntnisse längstens bis Ende Februar l. J. hierorts einzubringen.

k. k. galizische Postdirektion.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

Gedikt.

Nr. 46606. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wechte nach unbekannten Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Wechte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 Z. 46606 Herr Johann Salomon wegen Einantwertung der Summe pr. 400 fl. RM. oder 420 fl. östl. Währ. somit den pr. 172 fl. 15 fr. östl. Währ. gezahlten Executionskosten pr. 11 fl. 76 fr. östl. Währ. und andere Nebengebühren aus der d. m. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. RM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe getreten, worüber die Tatsache zur mündlichen Vorlesung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kodakowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sochwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorchristmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabförmung entziehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichtes.
Lemberg, am 28. Dezember 1859.

Gedikt.

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudryauer Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gerichtlich aufbewahrt wird.

Der unbekannte Eigentümer dieses Pferdes wird aufgefordert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom f. f. Bezirksamt als Gerichte.

Mielnica, am 29. Dezember 1859.

Edek.

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydany został koń rasy chłopskich koni w lesie kudryneckim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potraceniu kosztów utrzymania w resztujączej ilości 12 zr. w wal. austr. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciągu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z tekstem podług przepisów prawa sie postawi.

Od c. k. sądu powiatowego.

Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

Gedikt.

Nro. 40391. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird hiermit sämtlichen auf dem im Stryer Kreise gelegenen Gute Drohowszczyzny Gläubigern bekannt gemacht, es habe die f. f. Finanz-Prurkurat Namens der Armen- und Waisenstiftung zu Drohowszczyzna das Ansuchen gestellt, die Ediktaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowszczyzna zur Annahme ihrer Ansprüche behufs Beweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. RM. einzuleiten.

Es werden somit sämtliche über den im Stryer Kreise gelegenen Gute Drohowszczyzny hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittel

(191)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2861. Zur Sicherstellung der Konservationsbauherstellungen für das Baujahr 1860 im Stanislauer Straßenbaubezirk wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in Materialien und Arbeiten und zwar auf der Brzezanaer Verbindungsstraße zu:

Dobrowodyer Wegmeisterschaft.

Banquettaufhöhlung und Regulierung der Straße 196 fl. 76 $\frac{1}{4}$ kr.
Herstellung der Straßendammgeländer 891 " 53 $\frac{3}{4}$ "

Nizniower Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 71 10 fl. 66.5 kr.
dito. des Schlauches Nro. 73 6 " 21 $\frac{1}{4}$ "
Herstellung der Stützmauer 199 " 30 $\frac{1}{2}$ "

dito. von Straßengeländern 523 " 97 "

Tyśmienitzer Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 84 19 fl. 64 $\frac{3}{4}$ kr.
dito dito. Nro. 87 29 " 11 "

dito dito. Nro. 103 44 " 52 "

Stanislauer Wegmeisterschaft.

Reparatur der Sieker Kanäle Nro. 113 $\frac{1}{2}$ und 114 $\frac{1}{2}$ 83 fl. 89 kr.
Herstellung der Straßengeländer 384 " 89 "

dto. der Geländer bei der Brücke Nro. 4 12 " 80 "

Reparatur der Brücke Nro. 11 10 " 27 $\frac{1}{2}$ "
dito der Geländer Bogenbrücke Nro. 17 1139 " 54 "

Österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Vadim belegten Öfferten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stanislauer Kreisbehörde einzu bringen.

Die sonstigen, namentlich die mit h. o. Verordnung vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Bedingnisse können bei der Stanislauer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2861. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stanisławowskim powiecie budowli gościów rozpisuje się niniejszym licytację za pomocą oferty.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na Brzezańskim gościaku komunikacyjnym.

W urzędzie drogowym w Dobrowodach:

Wydrażenie bankietu i regulacji gościuca 196 zr. 76 $\frac{1}{4}$ c.
Poręcze przy gościuca 891 " 53 $\frac{3}{4}$ "

Urząd drogowy w Nizniowie:

Reparacja kanalu Nr. 71 10 zł. 66 5 c.
dito. szawłku Nr. 73 6 " 21 $\frac{1}{4}$ "
dito. podmurowania 199 " 30 $\frac{1}{2}$ "

Poręcze przy gościuca 523 " 97 "

Urząd drogowy w Tyśmienicy:

Reparacja kanalu Nr. 84 19 zr. 64 $\frac{3}{4}$ c.
dito dito. Nr. 87 29 " 11 "
dito. dito. Nr. 103 44 " 52 "

Urząd drogowy w Stanisławowie:

Reparacja kanalów Nr. 113 $\frac{1}{2}$ i 114 $\frac{1}{2}$ 83 zr. 89 c.
Poręcze przy gościuca 384 " 89 "

dto. przy moście Nr. 4 12 " 80 "

Reparacja mostu N. 11 10 " 27 $\frac{1}{2}$ "
Poręcze przy moście Nr. 17 1139 " 54 "

w walucie austriackiej.

Kompetentów na to przedsiębiorstwo zaprasza się, aby oferty swoje z założeniem 10% wadym przestali najdalej po dniu 20. lutego 1860 do c. k. władz obwodowej w Stanisławowie.

Inne warunki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można u władz obwodowej w Stanisławowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościów.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 22. stycznia 1860.

G d i k t.

(3)

Nro. 2918. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiermit zur Sicherung der in Zólkiew erledigten Systematischen Notariatsliste der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom 1. a. der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministerium Styriens Gesuche mit den erforderlichen Belegen reiszen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. Beamte haben dieselben durch ihre Amte vorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturs-Kandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof Iter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen. Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger sei; das 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariateprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtsprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einsjährige Notariateprüfung mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einsjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um

Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen. Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Zólkiew eine Kauzion von 1050 fl. ö. W. erforderlich wird.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

(189)

Kundmachung.

(3)

Nro. 42894. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Erbschreiber des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 7. Oktober 1859, Zahl 49864, zur hereinbringung der von der ersten österr. Sparkasse wider Herz Goldstern mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichts in Wien vom 21. November 1854 Zahl 42417 erzielten Summe von 3680 fl. ö. W. s. M. G. die exekutive Feilbietung der dem Exekuten Herz Goldstern gehörigen Realität Nro. 151 $\frac{3}{4}$ in Lemberg beim hiesigen k. k. Landesgerichte in den zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenen Lizitationsterminen unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis von 12338 fl. 35 kr. ö. W. aufgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbietungstagezähungen nicht hinzugegeben.

2) Jeder Käuflustige hat vor Stellung eines Maßbuchs 10% des Schätzungspreises in runder Summe von 1240 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gebuchten Wertpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbietber aufzurufenden Kourse und nicht über denselben Nennwerthe als Badium in Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen. Das Badium des Erstebers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurück behalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsakts zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch bagren Ertrag an das k. k. Depositentamt des k. k. Landesgerichtes in Lemberg oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Preisboches zur Befriedigung gelangenden Saftforderungen zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. — Jene aus dem Preisboche zur Befriedigung gelangenden Saftforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedingten Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über diesfällige so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate das Recht zum physischen Genüse und Besitz der erstandenen Realität; es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, anderseits treffen ihn von denselben Zeitpunkten an, alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und des Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die erslische Hälfte des Kaufschillings mit sährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteber wird zu seiner Sicherheit das Besugnis eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingnissen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundsätzlich einzuerleben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücklich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bucherliche Eintragung seines Eigentumsrechtes zu erwirken. Die für die Übertragung des Eigentums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersteber allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteber die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungspreise hinzugeben zu lassen, in welchem Falle das erlangte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteber geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die denselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als sich bei der Wiederversteigerung keine solche Haftung und Erfüllungsfähigkeit herausstellt.

Von dieser Feilbietung werden beiden Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannte Blume Bernstein, die liegende Masse der Rochme Fradel Hand, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung, oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, dann jene Gläubiger, welche mittlerweile noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, durch den hiermit in der Person des Advokaten Madejski mit Substitution des Advokaten Kodakowski bestellten Kurator und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

2

(206)

G d i k t. (1)
Nro. 50756. Vom Lemberger f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn Akive Bodenstein mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 8. Juli 1856 Zahl 26294 Herr Adolf Kiernik als Rechtsnehmer nach Johann Diestel hiergerichts ein Gesuch wegen Zahlung einer Wechselschuld von 200 fl. RM. überreicht, und die Zahlungsauflage gegen den abwesenden Herrn Akive Bodenstein mit hiergerichtlichem Beschluss vom 10. Juli 1856 Zahl 26294 erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn Akive Bodenstein diesem Gerichte unbekannt ist, so wird denselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Herr Dr. Kolischer mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Mahl zur Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten ausgestellt, denselben die unterm 10. Juli 1856 Z. 26294 erlossene Zahlungsauflage zugestellt. Es liegt daher dem Herrn Akive Bodenstein ob, seinem aufgestellten Herrn Vertreter die etwa erforderlichen Beobachtungen rechtzeitig mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, als sonst er sich die Folgen seines Versäumnisses selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(192)

Kundmachung. (1)

Nr. 794. Zur Hintangabe der Herstellungen an den gr. kath. Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäuden in Korezów, dann Übertragung und Erbauung der Wohnung und der Dekonomiegebäude des Landmanns Nikolaj Jarema auf dem, denselben für die zu Gunsten des Pfarrers abgetretene Bau-Area zugewiesenen Aequivalentgrunde, wird eine öffentliche Lizitation auf den 6. Februar und im Falle des Mißlingens die 2te auf den 16. und die 3te auf den 20. Februar d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Bauten beträgt 4930 fl. 11 kr. öst. Währ.

Die Lizitationslustigen haben sich am obigen Termine, verschen mit dem 10% Badium von 493 fl. öst. W. hierorts in der Kreisbehörde-Kanzlei Früh 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Baudevisen und die Lizitionsbedingnisse bekannt gegeben werden.

f. f. Kreisbehörde.

Zolkiew, am 24. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 794. Celem wypuszczenia reparacji i budowli przy plebanii gr. kat. w Korezowie uskutecznić się mających, odbędzie się publiczna licytacja 6. lutego, gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 16. a trzecia 20. lutego b. r.

Cena fiskalna wynosi 4930 zł. 11 kr. austr. wal. Licytanci są obowiązani od pomienionej sumy 10procentowe wadyum w kwocie 493 zł. wal. austr. przed zaczęciem licytacji złożyć.

Warunki licytacji, jakież szczegóły reparacji i budowli w urzędzie obwodowym tutejszym ogłoszone zostaną.

Od c. k. władz obwodowej.

Zolkiew, dnia 24. stycznia 1860.

(204)

Kundmachung. (2)

Nro. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzesblattes sand das h. f. f. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des R. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikalgutkörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisen- und Depositenvermögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber erstattet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Justizverwaltung erhoben, und auch sein bereits zuverkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtmäßige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zu rückauften Forderungen befriedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein gegündetes besonderes Bedenken gegen die Haftungsenthbung ergibt.

Behufs der schnellen Vollzugssetzung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Anzeige-Blatt.

Der Bucht-Widder-Verkauf
aus der Wollblut-Stammschäferei der Herrschaft Giermakówka,
Czortkower Kreises,

beginnt jeden Jahres den 1. Januar und dauert bis zur Wollschur
Ende Mai.

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 R. G. B. zur landäflichen Löschung der Oktavahafung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem f. f. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landäfliche Körper bildden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirkgerichtssprengel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 15387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämmtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsbietes zur Wissenschaft und Tarnachachtung verständig werden.

Vom f. f. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(184) **G d i k t.** (2)

Nr. 7263. Von dem f. f. Samborer Kreisgerichte wird den Eheleuten Christof und Elisabeth Scherer aus Stryj mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß denselben auf Ansuchen des Georg Reichert im Grunde des von den genannten Eheleuten akzeptirten Wechsels ddo. Stryj am 10. August 1858 über 150 fl. RM. gleichzeitig aufgetragen werde, die eingeklagte Wechse summe 157 fl. 50 kr. ö. W. samt Zinsen $\frac{8}{100}$ vom 11. September 1858 und Gerichtskosten 16 fl. 70 kr. ö. W. dem Kläger Georg Reichert binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Erexution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Eltern unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Czaderski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und denselben der obenangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 21. Dezember 1859.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 16. do 21. stycznia 1860.

Wohlfeil Tomasz, profesor gimnazjalny, 95 l. m., ze starością. Klein Anna, wdowa po aktuaryuszmu magistratualnym, 80 l. m., na sparalizowanie pluc.

Gelb Wiktorja, wdowa po aptekarzu, 66 l. m., na wiegunke. Filar Agnieszka, wdowa po urzędniku prywatnym, 61 l. m., na sparalizowanie pluc.

Krawczyńska Justyna, właścicielka domu, 68 l. m., na suchoty.

Kłamarz Józefa, wyrobica, 22 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.

Grzyzkowa Katarzyna, dziecie wyrobnika, 3 tyg. m., na kureze.

Garnocki Józef, dto. 9 12 r. m., dto.

Sotwornicka Agnieszka, dto. 7 dni m., dto.

Hocuy Michał, syn wyrobnika, 15 l. m., na tyfus.

Tranowicz Antonina, dziecie wyrobnika, 1 r. m., na konsumcję.

Kryscyniuk Pańko, wyrobica, 30 l. m., na dysenterię.

Kracer Karolina, dziecie szwea, 1 r. m., na szkrobulę.

Krasinski Alojzy, dziecie szwea, 2 l. m., na anginę.

Szeremeta Teresa, dziecie wyrobnika, 14 dni m., z braku sił żywotnych.

Skurczyńska Antonina, dziecie dozory więźniów, $\frac{9}{12}$ r. m., na konsumcję.

Schulz Jan, dziecie wyrobnika, $\frac{1}{2}$ r. m., na konsumcję.

Jeschke Karol, dziecie respiagenta, 7 l. m., na zapalenie krtani.

Habraszewska Józefa, dziecie lokaja, 3 l. m.; dto.

Dembowska Marya, wyrobica, 56 l. m., na suchoty.

Marcinkowski Julian, dziecie wyrobnika, 14 dni m., na gangrynę.

Krasinska Antonina, dziecie szwea, 5 l. m., na anginę.

Gramkiewicz Marcella, aresztantka, 29 l. m., na konsumcję.

Wasylewicz Maria, dto. 43 l. m., na suchoty.

Sehak Anton, syn kupca, 12 l. m., na febrę konsumacyjną.

Ludold Anna, wdowa po woźnym, 74 l. m., ze starością.

Gibel Hugo, dziecie podpólkownika, 9 tyg. m., na rozejście się krwi.

Hnatyk Katarzyna, wdowa po policyancie z domu poprawy, 58 l. m., na wodną puchlinę.

Sikula Marian, dziecie krawca, 1 r. m., na kureze.

Palmińska Anna, dziecie wyrobnika, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.

Tymowicz Marya, dto. 8 tyg. m., na kureze.

Rezek Antoni, podoficer z pulku piechoty Hartmann, 19 l. m., na ranę przez wystrzał.

Jendrzyszyn Jan, syn handlarza, 11 l. m., na szkorbut.

Salamonowicz Katarzyna, wyrobica, 48 l. m., na rozmiękczenie mózgu.

Gergelewiec Anna, wyrobica, 60 l. m., na suchoty.

Bregwier Basie, dziecie wyrobnika $3\frac{1}{2}$ l. m., na żółtażkę.

Mieses Zacharias, machlerz, 46 l. m., na suchoty plucowe.

Sales Chane, dziecie machlerza, 8 dni m., z braku sił żywotnych.

Bardach Siedla, syn kupezyka, $12\frac{1}{2}$ l. m., na zapalenie pluc.

Finkels Gittel, dziecie nacycia, 2 l. m., na wodną puchlinę.

Tetteles Jacob, dziecie szmuklerza, 3 l. m., dto.

Finkler Josef, dziecie nacyciela, $\frac{1}{2}$ r. m., na kureze.

Hlubel Leib, dziecie machlerza, $2\frac{1}{2}$ l. m., na zapalenie krtani.

Wachtel Samuel, dziecie krawca, 6 tyg. m., na wodną puchlinę.

Schlag Eisig, dziecie żołnierza, $\frac{1}{2}$ r. m., na koklusz.

Appelberg Schloma, dziecie szczotkarza, 3 l. m., na zapalenie krtani.

Doniesienia prywatne.

Die Preise für die Widder sind durchweg zeitgemäß gestellt. Für jene Herden, welche Wolle im Werthe bis 120 fl. pr. Rentner liefern, sind vorzügliche Widder im Preise von 30 bis 60 fl. pr. Stück aufgestellt. Widder für Pépinières sind von 100 bis 300 fl. taxirt.

Giermakówka, den 24. Dezember 1859.

Julius Schnurpfeil,
General - Bevollmächtigter.

(14-9)